

Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG

Einladender:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Beruf, Arbeitgeber: _____

Evtl. Unterhaltszahlungen: _____

Größe der Wohnung (m²): _____

Anzahl der Personen / Haushalt: Kinder bis 6 Jahre ____, Kinder von 7-13 Jahre ____
Kinder ab 14 Jahre ____, Erwachsene ____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit aller oben genannten Angaben:

Datum

Unterschrift

Besucher:

Aufenthaltszweck: " zu Besuch " Sonstiges: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsort / Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Reisepass Nr.: _____

Verwandtschaftsbeziehung: _____

Adresse: _____

Mitreisender Ehegatte:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum / Geschlecht: _____

Mitreisende Kinder (unter 18 J.):

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum / Geschlecht: _____

Voraussichtliches Einreisedatum: _____

BITTE BEACHTEN

Sie verpflichten sich mit dieser Erklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes die Kosten für die Ausreise des Besuchers zu tragen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.

In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen, einen Auslandskrankenversicherung für Ihren Besucher abzuschließen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit bestätigen zu können benötigen wir bei

Arbeitnehmern: die letzten 3 Verdienstbescheinigungen

Rentnern: Rentennachweis oder evtl. zusätzlich Kontoauszug
oder

Selbständigen: Nachweis des Steuerberaters über monatliches
Nettoeinkommen

Bitte bringen Sie in jedem Fall Ihren Reisepass oder Personalausweis mit!

Die Gebühr für die Verpflichtungserklärung beträgt 29,-- €

Die Erklärung muss bei der Abt. Bürgerservice, Ausländeramt unterschrieben werden, **persönliches Erscheinen** ist deshalb unbedingt erforderlich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Ihr Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Wir behalten uns vor im Einzelfall weitere notwendige Unterlagen anzufordern.

Eventuell werden von den zuständigen Auslandsvertretungen zusätzliche Unterlagen verlangt.

Die Erteilung oder Ablehnung eines Visums steht in der alleinigen Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Das erforderliche Einkommen (siehe Tabelle) richtet sich nach der Anzahl der hier lebenden Familienangehörigen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen und nach der Anzahl der eingeladenen Gäste.

Bei den Beträgen in der unten genannten Tabelle handelt es sich um **ca. Beträge**.

Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht										
Anzahl der Personen (inkl. Gast und Gastgeber)	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Monatlicher Nettolohn in €	1480	1710	1930	2160	2380	2610	2830	3060	3280	3510

Stand: 08.03.2019 (es gilt jeweils die aktuelle Fassung)

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung: Stadt Friedrichshafen

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Nr.: D.....

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

.....
Datum, Name, Vorname